



## Amtliche Nachrichten des Bundesamtes für Ernährungssicherheit

### Nr. 01 / 2023

#### Autorisierungsgebührentarif 2023 – AUT 2023

#### Präambel

#### Gebührentarif des Bundesamtes für Ernährungssicherheit (BAES) für Tätigkeiten nach dem Saatgutgesetz 1997

Auf Grund des § 6 Abs. 6 des Gesundheits- und Ernährungssicherheitsgesetzes (GESG) BGBl. I Nr. 63/2002 wird im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Finanzen festgesetzt:

- § 1** Im Rahmen des Saatgutgesetzes BGBl. I Nr. 72/1997 (Saatgutgesetz) werden die Autorisierungsgebühren in der Anlage festgesetzt.
- § 2** (1) Sind Erledigungen notwendig, die nicht im Autorisierungsgebührentarif 2023 (AUT 2023) angeführt sind, ist eine zusätzliche Gebühr nach Aufwand zu entrichten, die für jede zusätzlich angefangene Arbeitsstunde auf Basis des derzeit gültigen Stundensatzes des Bundesamtes für Ernährungssicherheit berechnet wird und dem Antragsteller spätestens bei Abschluss des Verfahrens vorzuschreiben ist.
- (2) Werden die Gebühren über Aufforderung gemäß Vorschreibung nicht entrichtet, ergeht eine Zahlungserinnerung. Bei ungenutztem Verstreichen der in der Zahlungserinnerung genannten Zahlungsfrist ergeht eine Mahnung, wobei hierfür eine Mahngebühr anfällt. Bei ungenutztem Verstreichen der in der Mahnung genannten Zahlungsfrist, sind die Gesamtgebühren vom BAES mit Bescheid vorzuschreiben.
- (3) Die Gebühren für nichtamtliche Sachverständige, die das Bundesamt für Ernährungssicherheit heranzieht, sind Barauslagen im Sinne des § 76 AVG.
- § 3** Gebühren für Expertentätigkeit fallen nur in bestimmten Fällen an. Der Antragsteller wird vor Durchführung der Tätigkeit auf die zusätzlichen Gebühren hingewiesen.
- § 4** Die Gebühren sind nach § 19 Abs. 15 GESG Einnahmen der AGES.
- § 5** Der Autorisierungsgebührentarif 2023 (AUT 2023) tritt am 01. Jänner 2023 in Kraft. Mit Inkrafttreten des AUT 2023 tritt der AUT 2022 außer Kraft.



Anlage

Allgemeine  
Gebühren

Code-Nr.	SAP		Gebühr/
			Einheit €
1001		Gebühr für Tätigkeiten, die <b>zusätzlich zu den in den besonderen Gebührentarifen genannten Tätigkeiten</b> anfallen, für jede angefangene Arbeitsstunde auf Basis des derzeit gültigen Stundensatzes des Bundesamtes für Ernährungssicherheit	91,30
1002		Gebühr für Tätigkeiten, die zusätzlich zu den in den besonderen Gebührentarifen genannten Tätigkeiten anfallen, für jede angefangene Arbeitsstunde <b>für Expertentätigkeit</b> auf Basis des derzeit gültigen Stundensatzes des Bundesamtes für Ernährungssicherheit	210,00
1003		<b>Anfahrtpauschale</b> im Zuge der Überwachung, Kontrolle und Autorisierung	171,30
1004		Zuschlag außerhalb der Amtszeit, je angefangener Arbeitsstunde	68,50
1005		<b>Amtsbestätigung je Stück</b>	<b>183,60</b>
1008		Duplikat	58,20
1006		Mahngebühr	15,70
1007		<b>Kopierkosten</b> je Seite	0,50

Gebühren Autorisierung 2023

Code	SAP	SAATGUTORDNUNG	Gebühr/ Einheit €
<b>7</b>	<b>1005483</b>	<b>Autorisierung*1 *2</b>	
AUTET	2010527	Autorisierung Saatgutetiketten/Jahr	175,30
AUTMI	2010528	Autorisierung Mischungseinrichtungen/Jahr	142,10
AUTLA	2010529	Autorisierung Saatgutlabor/Jahr	1.222,20
AUTAP	2010531	Autorisierung automatische Probenahmeanlage/Jahr	127,10
AUTPE	2010532	Autorisierung von Personen/Jahr	148,60
AUTSC	2010533	Schulung von Personen/ je Schulungshalbtage	76,80

\*1 Die Gebühren für die Autorisierung/Verlängerung der Autorisierung je Einheit/Fall und pro Jahr verstehen sich inkl. der Schulungsunterlagen soweit erforderlich, Aktualisierungen der methodischen und gesetzlichen Vorschriften, Standardverfahrensanweisungen zum Autorisierungsbereich sowie inkl. Materialaufwand und Aufwand für Überprüfungen und Audits.

\*2 Die Check-Untersuchungsrate liegt derzeit bei mindestens 5% bei allen Arten, zumindest 20 Checkuntersuchungen pro Vergleichseinheit.

**Der Direktor des Bundesamtes für Ernährungssicherheit**

**Dr. Thomas Kickinger**